



Stiftung Matthias Claudius Kirche

Postanschrift: Bredenbekstrasse 59, 22397 Hamburg, Tel.: 040 – 605 08 52, Fax: 040 – 605 08 56

Satzung der Stiftung Matthias Claudius Kirche

Präambel

Die „Stiftung Matthias Claudius Kirche“ wurde im Jahr 2008 errichtet, um auf Dauer die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt zu unterstützen.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Matthias Claudius Kirche“.
- (2) Die Stiftung ist eine vom Nordelbischen Kirchenamt *kirchlich* anerkannte, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt in Hamburg. In begrenztem Umfang können auch Gemeinschaftsprojekte mit den umliegenden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden gefördert werden, deren Ziele mit denen im Absatz 2 genannten übereinstimmen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung einzelnen Projekten der Kirchengemeinde finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, z.B.
 - für Kinder- und Jugendarbeit,
 - diakonische Projekte,
 - kirchenmusikalische Arbeit,
 - Erhalt der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt,
 - Personal,
 - Altenarbeit und Altenhilfe und den
 - Erhalt der kirchlichen Gebäude in Wohldorf-Ohlstedt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Vermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftungen, sofern in der letztwilligen Verfügung nichts anderes bestimmt wurde. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des Stiftungszweckes unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu führen (Treuhandstiftung) und Stiftungsfonds mit eigenem Namen und Zweck einzurichten.
- (4) Das Vermögen der Stiftung soll grundsätzlich in seinem realen Wert erhalten werden. Es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind also zulässig. Ethische, soziale, kirchliche und ökologische Grundsätze sollen bei der Anlage berücksichtigt werden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes in Abstimmung mit dem Kirchengvorstand zeitnah zu verwenden.

- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO) oder auch freien Rücklage (§ 58 Nr.7 Buchstabe a AO) zugeführt werden. Die freien Rücklagen sollen in der Regel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 6

Vorstand: Zahl, Berufung, Amtszeit, Abberufung

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet, der aus sieben Personen besteht, darunter dem Pastor/der Pastorin und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt. Der Vorstand setzt sich also mehrheitlich aus Pastor/Pastorin und Kirchenvorsteher/innen zusammen. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder von Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg sein.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Den ersten Vorstand bestimmen die Stifter im Stiftungsgeschäft. Im Übrigen bestellt den Vorstand der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestimmung der Nachfolger im Amt.

- (2) Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Amt aus durch
 - (a) schriftlich erklärten Verzicht auf ihr Amt im Vorstand oder
 - (b) durch Fortfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder
 - (c) durch Abberufungsbeschluss des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf - Ohlstedt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied auf die Dauer einer Amtszeit, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben auf Antrag jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Zu Beginn jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist hat der Vorstand einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen. Der Kirchenvorstand erhält eine Kopie.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Wohldorf-Ohlstedt für Einzelfälle oder generell erteilt werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Abwesende Mitglieder des Vorstandes können per Vollmacht ihre Stimme an anwesende Vorstandsmitglieder für die jeweilige Abstimmung schriftlich übertragen. Diese Vollmacht ist dem Protokoll der Sitzung beizulegen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit beider Vorsitzenden gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 10 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens einmal jährlich. Das vorsitzende Mitglied - im Verhinderungsfall die Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Unverzüglich nach Erhalt der Einladung und der Kenntnisnahme der geplanten Tagesordnung kann jedes Vorstandsmitglied eigene Tagesordnungspunkte einbringen die in die gültige Tagesordnung aufgenommen werden müssen. Spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn sind die Vorstandsmitglieder über die dann endgültige Tagesordnung zu informieren.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist fordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11 Geschäftsjahr und Satzungsänderung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht und des zuständigen Kirchenamtes.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder. Dieser Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der staatlichen Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Kirchenamt genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine im Auflösungsbeschluss festzulegende kirchliche oder diakonische Einrichtung oder Stiftung mit kirchlichen Zwecken, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zum Wohle der Einwohner von Wohldorf-Ohlstedt zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.